

## **Steuerliche Aspekte alternativer Energiegewinnung im Verein**

Grundsätzlich spielt es aus steuerrechtlicher Sicht keine Rolle, ob ein Verein sich ein Atomkraftwerk oder ein Windrad zulegt. Beides dürfte sich nach der Natur der Anlage verbieten. In der Regel werden wir es daher mit Photovoltaikanlagen zu tun haben. Bei denen gibt es einige Besonderheiten, die weiter unten in den Abgrenzungsfragen zu erörtern sein werden.

### **1. Ertragsteuerliche Aspekte**

#### **1.1. Energiegewinnung zum Eigenverbrauch**

Soweit Energie nur für den eigenen Verbrauch gewonnen wird, gehört die Energiegewinnung als Hilfsgeschäft zu den Vereinsbereichen, in denen die gewonnene Energie verbraucht wird.

#### **1.2. Energiegewinnung zum Verkauf**

Soweit die gewonnene Energie in das Netz eines EVU gegen Entgelt eingespeist wird, liegt eine gewerbliche Betätigung vor. Die Energiegewinnung ist in diesem Fall „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“. Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung gelten die üblichen Regeln, wie für jeden anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch: Vor allem ist daher zu beachten, dass diese Sparte den Saldo der steuerlichen Ergebnisse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht nachhaltig negativ werden lassen darf. Nachhaltige Verluste der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe würden die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Bleibt das Gesamtergebnis der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe positiv, erfolgt nur eine partielle Besteuerung dieses Ergebnisses und auch nur, soweit die gesetzlichen Freibeträge überschritten werden.

#### **1.3. Gemischte Nutzung**

Die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes haben, falls ein bestimmter Tarif gewählt wurde, im Falle, dass der erzeugte Strom zum Teil in der Nähe der Anlage selbst verbraucht wird, ein Kuriosum zur Folge: Man zahlt für den selbst erzeugten Strom, bekommt aber gleichzeitig für diese Mengen einen besonderen Zuschuss über

das EVU, der den Zahlbetrag pro Mengeneinheit übersteigt. Diese Vergütung für selbst erzeugten und sofort selbst in der Nähe der Anlage verbrauchten Strom stellt neben dem normalen Tarif für eingespeisten Strom Betriebseinnahme / Umsatzerlös im Rahmen des Gewerbebetriebes Stromerzeugung dar.

Soweit dieser Strom nicht für andere Gewerbebetriebe des Vereins verbraucht oder an Dritte verkauft wird, liegt gleichzeitig eine Entnahme dieses Stroms vor. Diese Entnahme ist letztlich mit den Selbstkosten (Vollkosten) des Stroms zu bewerten, hilfsweise mit dem ortsüblichen Marktpreis für „gewöhnlichen“ Netzstrom.

## **2. Umsatzsteuerliche Aspekte**

### **2.1. Energiegewinnung zum Eigenverbrauch**

Soweit die Energie für Bereiche gewonnen wird, in denen der Verein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist die auf diesen Bereich entfallende Vorsteuer abziehbar. Im Übrigen ist kein Vorsteuerabzug gegeben.

### **2.2. Energiegewinnung zum Verkauf**

Hierbei handelt es sich per se um eine unternehmerische Betätigung im Sinne des § 2 UStG - der Verein ist daher hinsichtlich dieser Betätigung vollen Umfangs Unternehmer. Die Umsätze mit dem EVU unterliegen der Umsatzsteuer zum vollen Steuersatz; die Vorsteuer im Zusammenhang mit dieser Betätigung ist voll abziehbar.

### **2.3. Gemischte Nutzung**

Die umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich unmittelbar aus dem oben unter 1.3. Ausgeführten.

## **3. Abgrenzungsfragen**

Man wird auf einem Flugplatz eine Anlage zur Energiegewinnung klugerweise nur dort hin bauen, wo ohnehin niemand landen kann. Wird eine Anlage zur Energiegewinnung auf die grüne Wiese gebaut, ist alles ganz einfach. Der Verein hat Anschaffungs- oder

Herstellungskosten für die Anlage und Anschaffungskosten oder laufende Pachtkosten für den Grund und Boden, auf dem das Ganze steht.

Das sieht schon ganz anders aus, wenn z.B. eine Solaranlage auf eine Halle gesetzt wird. Die Unterscheidung, ob die Herstellungskosten auf das Gebäude oder die Solaranlage (Betriebsvorrichtung) entfallen, ist wichtig, weil das Gebäude (ND meist 50 Jahre) sehr viel länger abzuschreiben ist, als die Betriebsvorrichtung (ND nur 20 Jahre) und oft hinsichtlich der Abschreibung ohne ertragsteuerliche Auswirkung bleibt, da das Gebäude einem ertragsteuerfreien Zweckbetrieb zugehört. Diese Abgrenzung hat darüber hinaus Bedeutung für den Vorsteuerabzug. Hat man nicht ohnehin auch Vorsteuerabzug für das Gebäude, so ist alle Vorsteuer, die nicht auf die Betriebsvorrichtung entfällt, für den Abzug verloren!

### **3.1. Anlage wird auf intaktem Hallendach befestigt**

Das ist auch noch einfach: Alle im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage entstehenden Kosten - auch eventuelle Kosten für eine Verstärkung des Dachunterbaus zur Erhöhung der Traglast - sind Herstellungskosten dieser Anlage. Das gilt natürlich nicht für die Finanzierungskosten des Bauvorhabens. Die gehören zu den laufenden Kosten.

### **3.2. Anlage wird auf sanierungsbedürftigem Hallendach befestigt**

Dies dürfte ein häufig anzutreffender Fall sein. Gehören in solchen Fällen die Kosten der vorherigen Sanierung des Daches zu den Herstellungskosten der Solaranlage? Das wäre ja durchaus angenehm, weil steuerlich gegen künftige Gewinne aus der Anlage verrechenbar! Dies ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch nicht möglich. Die Sanierungskosten sind (mit welcher Folge auch immer) dem Gebäude zuzuordnen. Nur eventuell anfallende Kosten für eine Verstärkung des Tragwerkes gehört zur Solaranlage, wenn diese Verstärkung nötig ist, damit das Dach die Anlage tragen kann. Es gilt hier also dasselbe, wie bei einem intakten Dach.

### **3.3. Anlage wird als Hallendach gebaut**

Auch das ist möglich. Geeignete Solarmodule können uneingeschränkt die Funktion der äußeren Dachhaut übernehmen. Was ist hier nun bloßer Gebäudeteil und was ist Solaranlage? Nach Beschluss der Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden hier

nur die Solarmodule selbst als Betriebsvorrichtung anerkannt, nicht aber die tragende Unterkonstruktion des Daches, die Isolierung usw.

### 3.4. Grundstück oder Dachfläche wird vermietet

Wird nicht selbst eine Solaranlage gebaut sondern nur die Grund- oder Dachfläche an den Erbauer und künftigen Betreiber vermietet, so liegt Vermögensverwaltung (Vermietung) und kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Umsatz ist gem. § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerbefreit - kein Vorsteuerabzug. Da jedoch an einen Unternehmer vermietet wird, der selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kommt eine „Option auf Steuerpflicht“ gem. § 9 Abs. 1 UStG in Betracht, die den Vorsteuerabzug wiederum ermöglicht.

## 4. Abschreibungen

Der blinde Aktionismus unserer Politiker hat uns ein über die Zeitachse buntes Sammelsurium von Abschreibungsregeln beschert, für die man sich tunlichst eine aktuelle Tabelle zulegt, die nach dem Gesichtspunkt „was galt wann wofür?“ aufgebaut ist. An dieser Stelle werden aus Zeitgründen nur kurz die aktuell gültigen Regelungen dargestellt:

Für die **Betriebsvorrichtungen** sind gem. § 7(2) EStG nur noch lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer möglich. Die „amtliche AfA-Tabelle“ stellt nur einen Richtwert dar, der ohne weiteres widerlegbar ist.

Für **Gebäude** gibt es nur noch lineare Abschreibung gemäß § 7 (4) EStG. Hier ist gesetzlich eine Abschreibung von 2% für „Neubauten“ vorgesehen. Je nach Bauweise kann jedoch auch kürzer abgeschrieben werden.

Stand 27. Januar 2012

Diplom-Kaufmann  
Franz Joachim Sahn  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Berliner Straße 12-14  
25336 Elmshorn  
[www.franz-sahm.de](http://www.franz-sahm.de)  
[sa@franz-sahm.de](mailto:sa@franz-sahm.de)  
Tel.: 04121-464 38 13